



Neustädter Kreisblatt.

[Erscheint wöchentlich in der Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 9. Mai.

[Prämumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Gesetz über die Nuzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Mit der Polizei-Verwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizeiverwalter in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852, (Gesetzsammlung Seite 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Confiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen.

Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verurtheilten Geldbußen oder Confiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 2. Ist nach §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in einer Gemeinde die örtliche Polizei-Verwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen, so gebühren die von der Ortspolizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Confiskate unbeschadet der Bestimmung im zweiten Alinea des §. 1 der Gemeinde.

§. 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Erlaß erfolgten Straffestsetzungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Gr. v. Baldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungsbezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Brieg; den 14. Mai in Heinrichau; den 15. Mai in Nimptsch; den 17. Mai in Dels.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenfehler, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei handfeste Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.